

Probleme mit dem Strafrecht vermeiden

Leitlinien für sichere Zuwendungen

Jonathan Metz



Zwei Hinweise vorab

**Sie sind unsicher,
ob Sie sich in strafrechtsrelevantem Fahrwasser bewegen?
Unternehmen Sie nichts und lassen Sie sich juristisch beraten!**

Die Ausführungen im Rahmen des Webinars sollen das Problem veranschaulichen und Möglichkeiten im Umgang damit aufzeigen. Die Ausführungen erfolgen dabei nach bestem Wissen und Gewissen, aber können und sollen eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Für hieraus resultierende nicht vorsätzliche Schäden haften wir nicht.

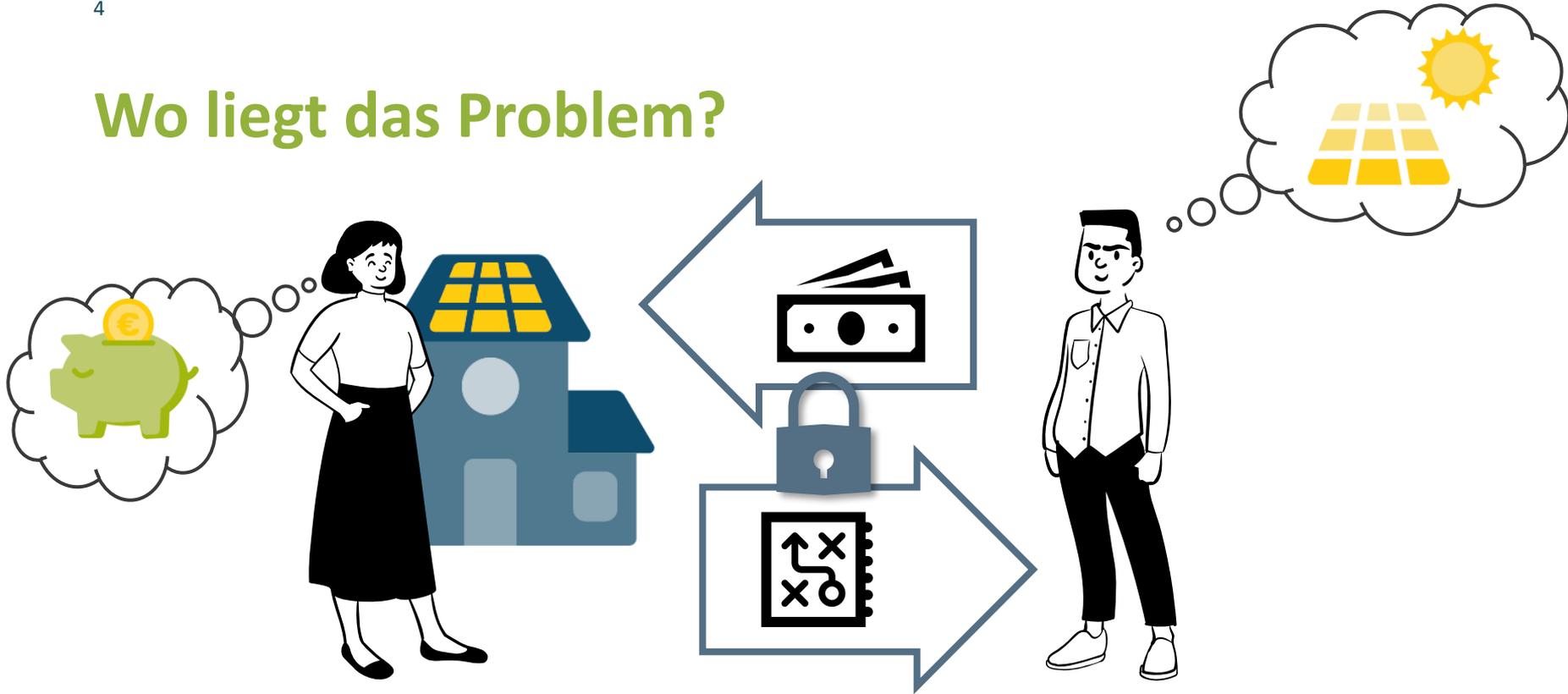
Das erwartet Sie:

Überblick über die Korruptionsdelikte

Relevanz für die Gemeinden bei Wind und PV

Tipps zum Umgang mit den Risiken

Wo liegt das Problem?



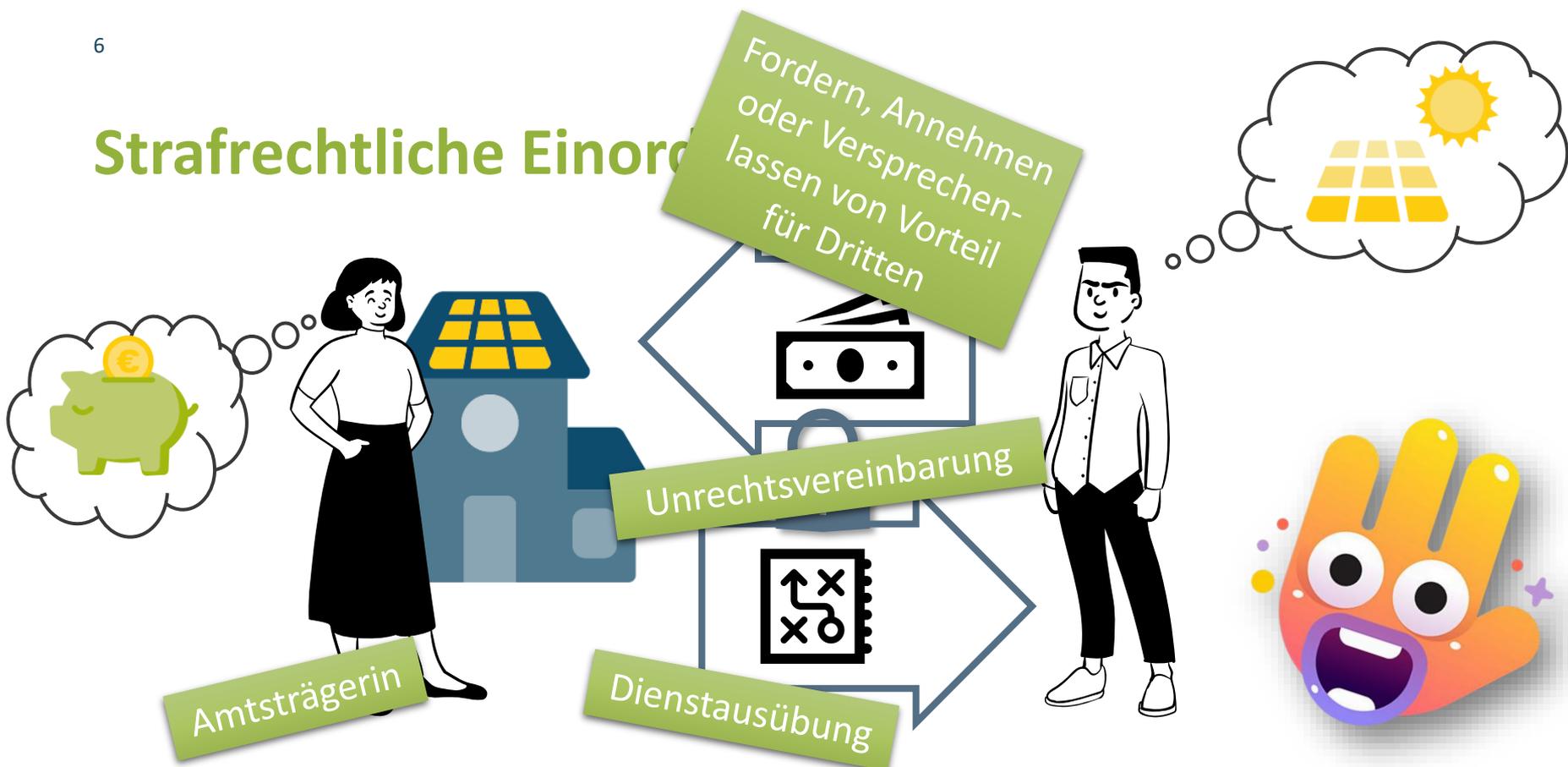
Vorteilsannahme und was es dafür braucht

§ 331 StGB als Grundlage der Korruptionsdelikte

*„Ein **Amtsträger** [...],
der für die **Dienstausbübung**
einen **Vorteil** für sich oder einen Dritten **fordert, sich versprechen läßt oder annimmt**
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Warum gibt es diese Regelungen eigentlich? Schutzgut ist die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit hierin

Strafrechtliche Einordnung



Die drei Mythen der Korruptionsdelikte

Tatbestand von § 331 StGB kann schnell erfüllt sein

„Ich habe doch nicht gegen Gesetze verstoßen!“

→ auch bei **rechtmäßiger Dienstausübung**, rechtswidriges Handeln kann sogar noch härter bestraft werden (Bestechlichkeit – § 332 StGB)

„Ich habe doch gar nichts angenommen!“

→ **bereits das Fordern oder Sich-Versprechenlassen** eines Vorteils reicht aus

*„Ich habe mir doch selber nichts eingesteckt!“ und
„Ich wollte das Beste für meine Gemeinde!“*

→ Nicht nur eigennützige Vorteile sind relevant, auch Vorteile **für Dritte** (z.B. Gemeinde, Einwohner:innen, Vereine)

→ Auch **immaterielle Vorteile und Sachzuwendungen** sind Vorteile

Wer kann sich noch strafbar machen?

Spiegelbildliche Strafbarkeit für denjenigen, der den Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt
(Vorteilsgewährung und Bestechung – §§ 333 und 334 StGB)



Für **Gemeindevertreter:innen** (in der Regel keine Amtsträger) kommt Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern – § 108e StGB in Frage

Der Beschluss des BGH im Detail I



Zur Einordnung

- Keine Verurteilung, sondern „Zurückverweisung“ ans OLG nach Verfahrenseinstellung, da „[...] die Angeklagten der vorgeworfenen Straftaten hinreichend verdächtig [sind]; denn das Ermittlungsergebnis rechtfertigt bei vorläufiger Tatbewertung die Annahme einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich die Angeklagten [...] strafbar gemacht haben und deswegen verurteilt werden.“
- Aber: **wesentliche Ausführungen** zur Korruptionsstrafbarkeit bei erneuerbaren Projekten enthalten

Der Beschluss des BGH im Detail II



Der Fall

- Bürgermeister, Gemeindevertreter und Geschäftsbereichsleiter eines Amts sowie Vertreter des Betreibers verhandelten über den Weiterbetrieb von bestehenden Windanlagen durch Änderung eines Städtebaulichen Vertrages
- Im Ergebnis monatliche Zahlung von 950 EUR je Anlage an einen Schulverband durch den Betreiber im Gegenzug zur Duldung des Weiterbetriebs und Vertragsabschluss hierüber
- Nach ersten Ermittlungen wurde Beschluss aufgehoben und nach mündlicher Vereinbarung „auf freiwilliger Basis“ eine Zahlung geleistet

Der Beschluss des BGH im Detail III

Strafrechtliche Bewertung

- **Grenze bei Verträgen:** alles, was in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag geregelt werden könnte, d.h. problematisch ab Verletzung des Kopplungsverbotes
- **Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung** kann sich schon aus rechtswidrigem Vertrag und der Einbindung eines Amtsträgers in die Vertragsgestaltung und (geplante) -abwicklung ergeben
- **Beschluss:** Hinreichender Verdacht von Bestechlichkeit und Bestechung und Bestechlichkeit/Bestechung von Mandatsträgern → Hauptverfahren eröffnet
- Im Einzelfall kann noch anders entschieden werden, aber Ausführungen des BGH weisen **klar in Richtung Strafbarkeit für alle Beteiligten** – es ist **Vorsicht geboten!**



Eine wackelige Angelegenheit

- Strafbarkeit in vielen Fällen rund um erneuerbare Anlagen denkbar, wenn Diensthandlungen (oder „Dienstunterlassen“) sowie Mandatsausübung mit Vorteilen verknüpft werden
- Besondere Vorsicht aufgrund der **persönlichen Strafbarkeit** der handelnden Personen
- Klare Empfehlung: Legale Zuwendungswege in ihren Grenzen nutzen!



Wie mache ich es denn richtig?

Strafrechtliche Probleme bei Beteiligung vermeiden

- Generell: **nicht über die Stränge schlagen**
- **Legale Wege nutzen**
 - **BüGembeteilG M-V** im Bereich Wind
 - **§ 6 EEG für Neu- und Altanlagen** insb. im Bereich PV relevant
 - Einbindung der Gemeinde über **unternehmerische Beteiligung** prüfen und bei Vorhabenträger anregen (aber „fordern“ einer Beteiligung vermeiden!)
 - Transparenz und Einbindung vorgelagerter Behörden können einer Unrechtsvereinbarung entgegenwirken (**ABER:** Zuständigkeiten unklar und genaue Grenze wird erst durch Strafgerichte bestimmt werden)
- Siehe auch Rundschreiben des IM MV an uRA vom März 2023 (Az. II 300 - 171-32940-2018/021-046)

Bei § 6 EEG nicht stolpern

Vorgaben des Gesetzes genau beachten

**Zuwendung ohne
Gegenleistung**

**Obergrenze von
0,2 ct/kWh**

**Berechtigte
Gemeinden**

- Wind: 2,5 km-Radius
- PV-FFA: Standortgemeinde

Schriftform

**Zeitpunkt der
Vereinbarung**

- Wind: schon vor Genehmigung
- PV: nach Beschluss B-Plan

Bei § 6 EEG nicht stolpern

Fokus: Bebauungsplan für PV-Freiflächenanlagen

- Häufig unverständlich, dass über Vereinbarung erst nach B-Plan-Beschluss verhandelt werden darf
- **Erklärung:** Gesetzgeber will, dass Gemeinde sich bei Beschluss nicht von einer Zuwendung leiten lässt (Zuwendung ohne Gegenleistung!)
- **Wie soll praktisch damit umgegangen werden?**
 - Grenze wahren! – ansonsten kann Schutz des § 6 EEG wegfallen
 - Vorhabenträger kann wohl einseitiges unwiderrufliches Angebot oder Selbstverpflichtung gegenüber der Gemeinde abgeben (kann wohl auch von Gemeinde angeregt werden, aber nicht gefordert!)

Fazit

Beteiligungen als Gemeinde mit Vorsicht und Bedacht angehen

- **Strafrechtliches Risiko** für die handelnden Personen bei der Akquise von gemeindlichen Vorteilen ist **gegeben** und muss stets berücksichtigt werden
- **Nicht in Schockstarre** verfallen, **legale Wege** nutzen, auch wenn es manchmal schwer fällt
- **Unternehmerische Beteiligung** in Erwägung ziehen
- Bei Unsicherheiten Rücksprache mit **Kommunalaufsicht** oder **Anwält:innen** nehmen